



An den Grossen Rat

13.0984.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 8. November 2013

Kommissionsbeschluss vom 8. November 2013

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum Ratschlag Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt – Formell-gesetzliche Bemessungsgrundlage für die Ersatzabgabe bei Dispensen von der Notfalldienstleistung – Anpassung an Humanforschungsgesetz

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 Anpassungen an das Humanforschungsgesetz	3
1.2 Anpassungen betreffend die Bemessungsgrundlage für Ersatzabgaben	3
2. Vorgehen der Kommission	4
3. Erwägungen der Kommission	4
4. Antrag	4

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 25. Juni 2013 den Ratschlag Nr. 13.0984.01 verabschiedet. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG). Das Gesundheitsgesetz ist seit 1. Januar 2012 wirksam und weist einerseits aufgrund des per 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) Anpassungsbedarf auf (dies betrifft §§ 6, 19 und 20). Andererseits muss aufgrund eines Bundesgerichtsurteils zu einer vergleichbaren Norm im Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau eine Anpassung in § 25 des GesG betreffend die Regelung der Ersatzabgabe bei Dispensen von der Notfalldienstleistung vorgenommen werden.

1.1 Anpassungen an das Humanforschungsgesetz

Per 1. Januar 2014 tritt das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen in Kraft. Damit werden einige Vorschriften bezüglich der Ethikkommission, der Einwilligung von Patienten für den Einbezug in die Forschung sowie der Freigabe zur Obduktion für Forschungszwecke obsolet.

§ 6 des GesG betrifft die Ethikkommission. In § 6 Abs. 1 wird gemäss der revidierten Fassung auf das Humanforschungsgesetz verwiesen. Wahlbehörde bleibt der Regierungsrat. Die Anforderung, dass die Mitglieder der Ethikkommission ihre Interessenbindungen gegenüber der Wahlbehörde offenlegen müssen, kann im GesG gestrichen werden. Künftig müssen die Mitglieder gemäss Art. 52 Abs. 2 des Humanforschungsgesetzes ihre Interessenbindungen in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis aufführen.

In § 6 Abs. 2 des GesG wird weiterhin festgehalten, dass der Regierungsrat eine kantonsübergreifende Trägerschaft für die Ethikkommission anstrebe.

§ 6 Abs. 3 und 4 enthalten die Aufgabe der Ethikkommission sowie die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit. Diese Regelungsbereiche werden durch das Humanforschungsgesetz abgedeckt. Abs. 3 und 4 werden folglich im Rahmen der Teilrevision gestrichen.

Da der Bereich der Forschung durch das Humanforschungsgesetz abgedeckt wird, muss der Geltungsbereich der §§ 19 und 20 Abs. 5 des GesG auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung beschränkt werden.

Diese Änderungen sind auf das Inkraftsetzungsdatum des Humanforschungsgesetzes am 1. Januar 2014 für wirksam zu erklären.

1.2 Anpassungen betreffend die Bemessungsgrundlage für Ersatzabgaben

In § 25 wird der Notfalldienst von Apothekern und Apothekerinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Ärzten und Ärztinnen, Tierärzten und Tierärztinnen geregelt. Die Notfalldienste werden von den Berufsverbänden organisiert. Die Verbände sind befugt, Personen vom Notfalldienst zu dispensieren und dafür Ersatzabgaben einzufordern.

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils vom 25. Oktober 2011 (2C_807/2010) zu einer vergleichbaren Regelung des Kantons Thurgau muss § 25 des GesG präzisiert werden. Die Höhe der Ersatzabgaben bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die Bemessungsgrundlage der Ersatzabgabe wird in einem zusätzlichen Abs. 4 geschaffen. Die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage orientiert sich stark an der bestehenden Praxis der betroffenen Berufsverbände.

Dieser Änderungsantrag der Regierung wird aufgrund der hohen Dringlichkeit sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

2. Vorgehen der Kommission

Der Ratschlag Nr. 13.0984.01 wurde am 11. September 2013 der Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen behandelt. Die Kommission hat sich von RR Carlo Conti und Dorothee Frei Hasler, Leiterin Generalsekretariat, informieren lassen.

3. Erwägungen der Kommission

In der Kommissionsberatung wurde die Frage erörtert, wie gross der Spielraum des Kantons im Bereich der Humanforschung, insbesondere der Organisation der Ethikkommission, ist. Das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen ist nicht abschliessend, daher können die Kantone weitere Vorschriften erlassen.

Die Offenlegung der Interessenbindungen der gewählten Mitglieder der Ethikkommission erfolgt nach geltendem kantonalem Recht einzig gegenüber dem Regierungsrat. Gemäss Humanforschungsgesetz werden die Mitglieder der Ethikkommission künftig ihre Interessenbindungen in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis ausweisen müssen. Die Kommission hat aus Transparenzgründen darüber hinausgehend in Erwägung gezogen, die Offenlegung der Interessenbindungen aller Kandidaten bereits vor der Wahl in die Ethikkommission zu fordern.

Vor dem Hintergrund, dass eine überkantonale Trägerschaft der Ethikkommission angestrebt wird – die bestehende Ethikkommission wird bereits jetzt von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragen –, verzichtet die Kommission auf eine einseitige Verschärfung der Regelung. Auch hat der Regierungsrat erläutert, dass in der Praxis die Interessenbindungen zum Zeitpunkt der Wahl gegenüber dem Regierungsrat in seiner Funktion als Wahlbehörde offen gelegt werden. In Anbetracht dessen, dass mit Inkrafttreten des Humanforschungsgesetzes die Interessenbindungen nach der Wahl öffentlich einsehbar sind, hält die Kommission die für die Glaubwürdigkeit einer unabhängigen Ethikkommission notwendige Transparenz für gewährleistet. Mit dem Eintrag in das Verzeichnis wird sicher gestellt, dass ein Mitglied der Kommission keine Verpflichtungen übernimmt, die den Interessen der Kommissionstätigkeit entgegenstehen.

Die Ergänzung von § 25 des GesG durch eine formell-gesetzlichen Grundlage für die Bemessung der Ersatzabgaben bei Dispensen von der Notfalldienstleistung ist aufgrund eines Bundesgerichtsurteils zwingend. Die Bemessungsgrundlage wurde nach Rücksprache mit den betroffenen Berufsverbänden festgelegt und richtet sich im Wesentlichen nach der heutigen Praxis. Die Kommission unterstützt inhaltlich den Vorschlag gemäss Ratschlag, stellt jedoch zusätzlich den Antrag, dass die Änderung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die rückwirkende Inkraftsetzung notwendig ist, um bereits ab Januar 2013 Rechtssicherheit zu gewährleisten. Basel-Land hat das partnerschaftliche Geschäft ebenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt und eine analoge Umsetzung in Basel-Stadt ist empfehlenswert.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Beschlussentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht auf dem Zirkularweg einstimmig verabschiedet und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

A handwritten signature in blue ink, reading "B Greuter". The signature is enclosed in a thin black rectangular border.

Beatriz Greuter, Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
Synoptische Darstellung

Grossratsbeschluss

Ratschlag Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt – Formell-gesetzliche Bemessungsgrundlage für die Ersatzabgabe bei Dispensen von der Notfalldienstleistung – Anpassung an Humanforschungsgesetz

(Änderung vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0984.01 vom 25. Juni 2013 und in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 13.0984.02 vom 8. November 2013, beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

¹Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 ein.

⁵Die Ethikkommission ist die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.

§ 6 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Der Titel IV.5. erhält folgende neue Fassung:

IV.5. Einwilligung bei Einbezug in die Ausbildung

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

¹Patientinnen und Patienten dürfen nur nach vorangegangener Aufklärung und mit ihrer jederzeit frei widerrufbaren Einwilligung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung einbezogen werden.

²Urteilsunfähige Personen dürfen in die Aus-, Weiter- und Fortbildung nur einbezogen werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Aus-, Weiter- oder Fortbildungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.

§ 20 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵Die anatomische Sektion oder die Herstellung anatomischer Präparate zu Aus-, Weiter- und Fortbildungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person ihren Körper ausdrücklich hierzu vermacht hat.

§ 25 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.

In § 25 wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt.

⁴ Die jährliche Abgabe beträgt zwischen CHF 1'000 und CHF 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:

- a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermässig erschwert oder verunmöglicht;
- b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft;
- c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze;
- d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Änderungen der §§ 6, 19 und 20 werden nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2014 wirksam. Die Änderung von § 25 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2013 wirksam.

Synoptische Darstellung

Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG)

Geltendes Recht	Änderungsanträge des RR
II.5. Ethikkommission	II.5. Ethikkommission
<p>§ 6. ¹ Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission ein. Die Mitglieder der Kommission legen ihre Interessenbindungen gegenüber der Wahlbehörde offen.</p> <p>² Der Regierungsrat strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.</p> <p>³ Die Ethikkommission unterzieht Forschungsvorhaben mit Menschen, menschlichen Organen, Geweben und Zellen sowie damit zusammenhängenden Daten einer ethischen Beurteilung und überprüft ihre wissenschaftliche Qualität.</p> <p>⁴ Sie befolgt kantonales, eidgenössisches und internationales Recht sowie die nationalen und internationalen Richtlinien und anerkannten Grundsätze von Wissenschaft und Ethik.</p> <p>⁵ Sie ist die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.</p>	<p>§ 6. ¹ Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission <u>gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011</u> ein. Die Mitglieder der Kommission legen ihre Interessenbindungen gegenüber der Wahlbehörde offen.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Ethikkommission unterzieht Forschungsvorhaben mit Menschen, menschlichen Organen, Geweben und Zellen sowie damit zusammenhängenden Daten einer ethischen Beurteilung und überprüft ihre wissenschaftliche Qualität.</p> <p>⁴ Sie befolgt kantonales, eidgenössisches und internationales Recht sowie die nationalen und internationalen Richtlinien und anerkannten Grundsätze von Wissenschaft und Ethik.</p> <p>⁵ Sie <u>Die Ethikkommission</u> ist die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.</p>
IV.5. Einwilligung bei Einbezug in die Ausbildung und Forschung	IV.5. Einwilligung bei Einbezug in die Ausbildung und Forschung
<p>§ 19. ¹ Patientinnen und Patienten dürfen nur nach vorangegangener Aufklärung und mit ihrer jederzeit frei widerrufbaren Einwilligung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung</p>	<p>§ 19. ¹ Patientinnen und Patienten dürfen nur nach vorangegangener Aufklärung und mit ihrer jederzeit frei widerrufbaren Einwilligung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung</p>

<p>sowie Forschung einbezogen werden. ² Urteilsunfähige Personen dürfen in die Forschung oder in die Aus-, Weiter- und Fortbildung nur einbezogen werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Aus-, Weiter-, Fortbildungs- oder Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein. ³ Im Übrigen gilt für die Forschung § 6.</p>	<p>sowie Forschung einbezogen werden. ² Urteilsunfähige Personen dürfen in die Forschung oder in die Aus-, Weiter- und Fortbildung nur einbezogen werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Aus-, Weiter-, <u>oder</u> Fortbildungs- oder Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein. ³ Im Übrigen gilt für die Forschung § 6.</p>
<p>IV.6. Obduktion</p>	<p>IV.6. Obduktion</p>
<p>§ 20. ¹ Die anatomische Sektion oder die Herstellung anatomischer Präparate zu Aus-, Weiter-, und Fortbildungs- sowie Forschungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person ihren Körper ausdrücklich hierzu vermacht hat.</p>	<p>§ 20. ¹ Die anatomische Sektion oder die Herstellung anatomischer Präparate zu Aus-, Weiter-, und Fortbildungs- sowie Forschungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person ihren Körper ausdrücklich hierzu vermacht hat.</p>
<p>V.5. Notfalldienst</p>	<p>V.5. Notfalldienst</p>
<p>§ 25. ¹ Selbstständig sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unselbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. ² Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu organisieren. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen. ³ Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden und sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder bei einer Entbindung zu zweckgebundenen Ersatzabgaben verpflichten.</p>	<p>§ 25. ¹ Selbstständig sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unselbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. ² Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu organisieren. Ist der Notfalldienst ungenügend, verfügt das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen. ³ Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst <u>entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie</u> sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben. ⁴ <u>Die jährliche Abgabe beträgt zwischen CHF 1'000 und CHF 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:</u></p>

	<p><u>a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermässig erschwert oder verunmöglicht;</u></p> <p><u>b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft;</u></p> <p><u>c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze;</u></p> <p><u>d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.</u></p>
--	--